



# GEMEINDE SEEGRÄBEN

## Reglement für Jokertage und Dispensationen

SP 9.01

### Allgemeines

Das vorliegende Reglement bildet die Ergänzung zu den gesetzlichen Bestimmungen des Volksschulgesetzes (§ 28) und der Volksschulverordnung (§ 29 und § 30).

### Geltungsbereich

Dieses Reglement hat die Gültigkeit für die Kindergarten- und Primarstufe Seegraben.

### Jokertage

1. Jede Schülerin und jeder Schüler kann dem Unterricht während zweier Tage pro Schuljahr, ohne Vorliegen von Dispensationsgründen, fernbleiben. Halbtage gelten als Ganztage.
2. Die Einzeltage können pro Schulstufe zusammengefasst werden. Damit stehen im Kindergarten (1. und 2. Jahr) 4, in der Unterstufe (1.- 3. Klasse) 6 und in der Mittelstufe (4.- 6. Klasse) ebenfalls 6 Tage zur Verfügung. Nicht benutzte Jokertage können nicht auf die nächste Schulstufe übertragen werden und verfallen.
3. Der Bezug einzelner oder mehrerer zusammengefasster Jokertage muss von den Eltern im Escola App unter Absenzen so früh wie möglich erfasst werden. Die Klassenlehrperson bestätigt den Eingang der Absenz.
4. Das Nachholen des verpassten Schulstoffes liegt in der Verantwortung der Eltern bzw. der Erziehungsberechtigten. Es gilt das Holprinzip. Verpasste Prüfungen sind in Absprache mit der Lehrperson möglichst bald nachzuholen.
5. Während offiziellen Anlässen der Schule bzw. Klasse dürfen keine Jokertage beansprucht werden, wie z.B.
  - Feierlichkeiten
  - Begrüssungs-, Abschluss- oder andere Rituale, die sich klar vom Schulalltag abheben.
6. In der ersten und letzten Woche des Schuljahres dürfen keine Jokertage bezogen werden.
7. Bei besonderen Aktivitäten, von der Lehrperson frühzeitig angekündigt, dürfen keine Jokertage bezogen werden, wie z.B.
  - Besuchstage
  - Klassenlager
  - Schulreisen
  - Projektstage
  - Exkursionen
  - Sportanlässe

In begründeten Ausnahmefällen ist die Schulleitung möglichst früh zu kontaktieren.

8. Die Eltern können über das Escola App die bisher bezogenen Jokertage einsehen.

## **Dispensationen**

Übrige Dispensationen können gem. § 29 der Volksschulverordnung (VSV) aus folgenden Gründen erfolgen:

1. ansteckende Krankheiten im persönlichen Umfeld der Schülerinnen und Schüler
2. aussergewöhnliche Anlässe im persönlichen Umfeld der Schülerinnen und Schüler
3. hohe Feiertage oder besondere Anlässe religiöser oder konfessioneller Art
4. Vorbereitung und aktive Teilnahme an bedeutenden kulturellen und sportlichen Anlässen
5. aussergewöhnlicher Förderbedarf von besonderen künstlerischen und sportlichen Begabungen
6. Schnuppertage oder ähnliche Anlässe

Bei vorhersehbaren Absenzen ersuchen die Eltern rechtzeitig, schriftlich begründet und dokumentiert, wenn möglich mindestens 14 Tage im Voraus, um Dispensation:

- Über Dispensationsgesuche bis zwei Tage entscheiden die Klassenlehrpersonen
- über Dispensationsgesuche von mehr als zwei und maximal 5 Tagen entscheidet die Schulleitung
- über Dispensationsgesuche ab 6 Tagen entscheidet die Schulpflege.

Dauert eine Abwesenheit mehr als 12 Schulwochen, ist die Schülerin oder der Schüler von der Schule abzumelden (Art. 28, Absatz 2, Volksschulverordnung).

Dispensationen für bestimmte Lektionen oder Fächer können widerrufen werden, wenn der Schüler oder die Schülerin der Verpflichtung zur Nacharbeit nicht nachkommt, in den Leistungen nachlässt oder wenn sich schwerwiegende Beeinträchtigungen des Schulbetriebes ergeben.

Dieses Reglement wurde von der Schulpflege am 24. September 2024 genehmigt.  
Ergänzungen am 18.01.07/19.11.08/10.12.2009/13.6.2011.

Seegräben, 24. September 2024  
PRIMARSCHULPFLEGE SEEGRÄBEN

Der Präsident  
Markus Frischknecht

Leiterin Schulverwaltung  
Astrid Furger